

§ 7 Kinder-EinstV Richtwerte

Kinder-EinstV - Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Abweichungen von den in dieser Verordnung angegebenen Richtwerten sind nur zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Pflegebedarf vom Richtwert um annähernd die Hälfte abweicht.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at